

29/24

13. November 2024

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Quantitative Finance and Data Science im Fachbereich Informatik, Kommunikation und Wirtschaft vom 11. Oktober 2023	853
---	------------

htw.

**Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

Herausgeberin

Die Hochschulleitung der HTW Berlin

Treskowallee 8

10318 Berlin

Redaktion

Justizariat

Tel. +49 30 5019-2813

Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang****Quantitative Finance and Data Science (QFDS)
Master of Science (M.Sc.)****im Fachbereich Informatik, Kommunikation und Wirtschaft
vom 11. Oktober 2023**

Aufgrund von § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerLHZG) in der Fassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450), und von § 17 Abs. 1 Nr. 1 Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBL. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 260), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Informatik, Kommunikation und Wirtschaft der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 11. Oktober 2023 die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Quantitative Finance and Data Science beschlossen:^{1,2}

Gliederung der Ordnung

§ 1	Geltungsbereich.....	854
§ 2	Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge.....	854
§ 3	Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Quantitative Finance and Data Science.....	854
§ 4	Zugangsvoraussetzungen.....	854
§ 5	Frist und Form der Bewerbung	855
§ 6	Auswahlverfahren	855
§ 7	Bewertung der Studienmodule bzw. Studienfächer	855
§ 8	Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräfttreten	856

¹ Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 31. Januar 2024.

² Genehmigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege am 30. Oktober 2024.

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber*innen im konsekutiven Masterstudiengang Quantitative Finance and Data Science fest, die ab dem Sommersemester 2025 an der HTW Berlin im 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

§ 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge

Die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (Auswahlordnung für Masterstudiengänge – AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Quantitative Finance and Data Science

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Quantitative Finance and Data Science wird ergänzt durch die Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Quantitative Finance and Data Science in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang Quantitative Finance and Data Science ist konsekutiv zu dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik.

(2) Im Übrigen gilt für den Studienzugang § 3 Abs. 1 AO-Ma. Zugang zum Masterstudiengang erhält,

- a) wer einen berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums nachweist **und**
- b) diesen in einem Bachelorstudiengang gemäß Absatz 1 erworben hat oder wer einen Bachelor- oder Mastergrad oder ein Hochschuldiplom in einem vergleichbaren Studiengang nachweist. Vergleichbar sind wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge und/oder Studiengänge aus dem Bereich Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik. Ein oder eine Bewerber*in aus einem im genannten Sinne vergleichbaren Studiengang hat dann die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wenn mindestens für 140 ECTS-Leistungspunkte eine inhaltliche Übereinstimmung mit den Modulen des Bachelorstudienganges Wirtschaftsmathematik der HTW Berlin gewährleistet ist.

Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Auswahlkommission.

§ 5 Frist und Form der Bewerbung

(1) Frist und Form der Bewerbung regelt die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Studienzulassung gemäß Abs. 1 sind folgende Nachweise erforderlich:

- Nachweis studiengangspezifischer Studienfächer, die über fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben.

Über die inhaltliche Vergleichbarkeit anderer studiengangspezifischer Studienfächer als den genannten entscheidet die Auswahlkommission des Studienganges.

§ 6 Auswahlverfahren

Für das Auswahlverfahren gilt § 6 Abs. 1 insbesondere Satz 1 Buchstaben a) und c) in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe a) AO-Ma.

§ 7 Bewertung der Studienmodule bzw. Studienfächer

Die Bewertung der Studienmodule bzw. Studienfächer, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) AO-Ma geben, wird nach folgendem Schema vorgenommen:

Studienmodule / Studienfächer	Note/Faktor X_3
Mittelwert der Noten der Module ^{*)} : - Wahrscheinlichkeitstheorie bzw. Wahrscheinlichkeitstheorie 1 und - Induktive Statistik bzw. Statistik 2 und - Finanzmathematik bzw. Finanzmathematik 2 mindestens 1,5	1,0
Mittelwert der Noten der Module ^{*)} : - Wahrscheinlichkeitstheorie bzw. Wahrscheinlichkeitstheorie 1 und - Induktive Statistik bzw. Statistik 2 und - Finanzmathematik bzw. Finanzmathematik 2 mindestens 2,0	1,6
Mittelwert der Noten der Module ^{*)} : - Wahrscheinlichkeitstheorie bzw. Wahrscheinlichkeitstheorie 1 und - Induktive Statistik bzw. Statistik 2 und	2,6

<ul style="list-style-type: none"> - Finanzmathematik bzw. Finanzmathematik 2 <p>mindestens 3,0</p>	
<p>Mittelwert der Noten der Module^{*)}:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wahrscheinlichkeitstheorie bzw. Wahrscheinlichkeitstheorie 1und - Induktive Statistik bzw. Statistik 2 und - Finanzmathematik bzw. Finanzmathematik 2 <p>mindestens 4,0</p>	3,6

^{*)} aus dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik der HTW Berlin

Die inhaltliche Bewertung der Studienmodule/Studienfächer erfolgt durch die Auswahlkommission.

(2) Erfüllt ein Bewerber mehrere der angegebenen Festlegungen, so wird diejenige mit der besten Note/Faktor X_3 berücksichtigt. Wird gar keine Festlegung erfüllt, so erfolgt eine Berücksichtigung mit dem Faktor X_3 von 4,0 im Zulassungsverfahren.

§ 8 Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräftreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft und gleichzeitig tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Finanzmathematik, Aktuarwissenschaften und Risikomanagement vom 20. Juli 2018 (AMBL. HTW Berlin Nr. 31/18) außer Kraft.